



---

GEMEINDE STEIN AR

## **Abfall-Verordnung**

Vollzugsverordnung zum Abfall-Reglement der Gemeinde Stein AR.  
Vom Gemeinderat Stein AR erlassen am 22. Oktober 2001.  
In-Kraft-Treten: 7. Januar 2002.

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Stein AR erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfall-Reglementes der Gemeinde Stein AR vom 2. Dezember 2001 folgende Vollzugsverordnung:

#### Art. 1

Kehricht-  
abfuhr

- 1) Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt wöchentlich einmal.
- 2) Gemäss Routenplan der Gemeinde Stein AR findet in bestimmten Aussengebieten die ordentliche Kehrichtabfuhr alle zwei Wochen statt.
- 3) Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel nachgeholt. Umstellungen der Abfuhrtage werden jeweils im Abfallkalender bekanntgegeben.

#### Art. 2

Kehricht-  
gebinde

- 1) Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:
  - zugelassene Kehrichtsäcke / Kehrichtsäcke mit Gebühremarke;
  - Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
  - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer);
  - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben;
  - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke.
- 2) Die Höchstgewichte bei den zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 35-Liter-Sack 5 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.
- 3) Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger der Gemeinde auszurüsten. Die Container müssen durch den Eigentümer in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand zur Leerung bereitgestellt werden. Bei defekten Containern kann die Leerung, nach erfolgter Mahnung zur Instandstellung, verweigert werden.
- 4) Container sind mit Eigentümer, Strasse und Hausnummer zu beschriften.
- 5) Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacherinnen und -verursacher / der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

### Art. 3

- 1) Der Hauskehrricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Erfolgt die Abfuhr vor 08.00 Uhr morgens, darf das Abfuhrgut am Vorabend bereitgestellt werden. Bereitstellung
- 2) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.
- 3) Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- 4) Verunreinigungen durch aufgerissene oder stark beschädigte Kehrrechtgebände müssen durch den Eigentümer beseitigt werden.

### Art. 4

- 1) Haushalt-Sperrgut ist der ordentlichen Kehrrechtabfuhr mitzugeben. Haushalt-Sperrgut
- 2) Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.
- 3) Das Mass von 150 cm Länge sowie das Gewicht von 25 kg dürfen nicht überschritten werden.
- 4) Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist zur Entsorgung der Gemeindeverwaltung zu melden.

### Art. 5

- 1) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an: Separatabfahren und -sammlungen
  - Papier / Karton
  - Altmetall
- 2) Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:
  - Glas
  - Aluminium und Weissblech
  - Textilien

### Art. 6

- 1) Eine separate Grünabfuhr wird nicht organisiert. Grünabfuhr
- 2) Die Entsorgungskommission berät Interessierte über die Hauskompostierung.

- 3) Die Gemeinde organisiert jährlich mindestens einmal eine kostenpflichtige Häckseltour für Gartenabraum aus privaten Liegenschaften.

#### Art. 7

Weitere Abfälle Weitere Entsorgungsmöglichkeiten und Separatsammlungen werden im Abfallkalender publiziert.

#### Art. 8

Information Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage für Siedlungsabfälle;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- e) die Bereitstellungsvorschriften;
- f) Gebührentarif.

#### Art. 9

Inkrafttreten Diese Abfall-Verordnung der Einwohnergemeinde Stein AR als Vollzugsverordnung zum Abfall-Reglement tritt am 7. Januar 2002 in Kraft.

9063 Stein AR, 22. Oktober 2001

Namens des Gemeinderates der Gemeinde Stein AR

Der Gemeindepräsident:  
*René Gantenbein*

Der Gemeindegeschreiber:  
*Fredi Weiersmüller*